

Die Unterschiede bei börsenkotierten Gesellschaften auf einen Blick		
	Geltendes Recht	Neues Recht
Kapitalstruktur		
Zusammenlegung von Aktien	Zustimmung des betroffenen Aktionärs	Beschluss der Generalversammlung mit qualifizierter Mehrheit
Verhältnis des Partizipationskapitals zum Aktienkapital	Das Partizipationskapital darf das Doppelte des Aktienkapitals nicht übersteigen	Das Partizipationskapital darf das Zehnfache des Aktienkapitals nicht übersteigen
Organisationsbestimmungen		
Einberufung einer Generalversammlung	10 % des Aktienkapitals (oder Nennwerte von CHF 1 Mio. gemäss einem beträchtlichen Teil der Lehre)	5 % des Aktienkapitals oder der Stimmen
Traktandierung	Nennwerte von CHF 1 Mio. (oder 10 % des Aktienkapitals gemäss Bundesgericht und herrschender Lehre)	0,5 % des Aktienkapitals oder der Stimmen
Sonderuntersuchung	10 % des Aktienkapitals oder Nennwerte von CHF 2 Mio.	5 % des Aktienkapitals oder der Stimmen
Begründung der Anträge des Verwaltungsrats in der Einberufung	nicht erforderlich	erforderlich
Vertraulichkeit der Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter	Vertraulichkeit gesetzlich nicht geregelt	Vertraulichkeitsregelung vorgesehen
Statutarische Beschränkung der Vertretung in der Generalversammlung auf andere Aktionäre	möglich	nicht möglich
Elektronische Bekanntgabe der Beschlüsse und Wahlergebnisse unter Angabe der genauen Stimmverhältnisse innerhalb von 15 Tagen	nicht vorgesehen	vorgesehen
Möglichkeit der elektronischen Einreichung des Gesuchs um Eintragung in das Aktienbuch	nicht vorgesehen	vorgesehen

Ablehnungsmöglichkeit eines Erwerbers bei Vorliegen einer Effektenleihe oder eines ähnlichen Geschäfts, ohne dass der Erwerber das mit den Aktien verbundene wirtschaftliche Risiko trägt	umstritten	ausdrücklich vorgesehen
Vergütungspolitik		
Angabe nicht marktüblicher Vergütungen an frühere Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung im Vergütungsbericht	sobald die Vergütungen nicht marktüblich sind, ist eine Angabe im Vergütungsbericht notwendig	Angabe im Vergütungsbericht nur notwendig, sofern die Vergütungen in einem Zusammenhang mit der früheren Tätigkeit als Organ der Gesellschaft stehen
Verwendung des Zusatzbetrags	für externe und interne Kandidaten	für neu als Mitglieder der Geschäftsleitung Ernante
Angabe des auf jedes Mitglied der Geschäftsleitung entfallenden Zusatzbetrags sowie der gesamte Zusatzbetrag im Vergütungsbericht	erforderlich	nur noch Angaben zu den Mitgliedern der Geschäftsleitung, an welche Zusatzbeträge bezahlt wurden
Angaben der Beteiligungsrechte sowie der Optionen auf solche Rechte jedes gegenwärtigen Mitglieds des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung	Angaben im Anhang	Angaben im Vergütungsbericht
Angabe der externen Mandate der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung in vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck	gesetzlich nicht vorgesehen (weniger umfassende Angabe i.d.R. im CG-Bericht; Art. 6 Abs. 1 und Ziff. 3.2 Anhang SIX RLCG)	Angabe im Vergütungsbericht (Verweis auf den Vergütungsbericht möglich; Art. 6 Abs. 1 SIX RLCG)
Konsultativabstimmung der Generalversammlung über den Vergütungsbericht, falls prospektiv über variable Vergütungen abgestimmt wird	heutige Best Practice; gesetzlich nicht vorgesehen	gesetzlich vorgesehen
Maximaldauer der Vergütungsverträge für Mitglieder des Verwaltungsrats	höchstens ein Jahr	Amts-dauer

Anwendungsbereich unzulässiger Vergütungen	Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und des Beirats	Gegenwärtige und frühere Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung, des Beirats und ihnen nahestehende Personen
Karenzentschädigung	keine explizite Regelung	Entschädigungen aufgrund eines geschäftsmässig begründeten Konkurrenzverbots, die den Durchschnitt der Vergütungen der letzten drei Geschäftsjahre übersteigen, sowie Entschädigungen aufgrund eines geschäftsmässig unbegründeten Konkurrenzverbots sind unzulässig
Nicht marktübliche Vergütungen im Zusammenhang mit einer früheren Tätigkeit als Organ der Gesellschaft	keine explizite Regelung	ausdrücklich als unzulässige Vergütung qualifiziert
Unzulässigkeit von Antrittsprämien	keine explizite Regelung	Antrittsprämien, die keinen nachweisbaren finanziellen Nachteil kompensieren, sind unzulässig
Provisionen für die Übernahme oder Übertragung von Unternehmen oder Teilen davon	Unzulässigkeit bei konzernexternen Transaktionen umstritten	ausdrücklich unzulässig bei konzernexternen Transaktionen
Dekotierung		
Zuständigkeit über die Dekotierung	Verwaltungsrat	Generalversammlung; Beschluss mit qualifizierter Mehrheit vorausgesetzt